

Amtsgericht Augsburg

- Zivilgericht -

Geschäftszeichen: 73 C 5637/07

Verkündet am 12.8.2008

H , JOSEkr.' in
Urkundsb.d.Geschäftsst.

IM NAMEN DES VOLKES

E N D U R T E I L

Rechtskräftig

Augsburg, den

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

Z

Justizhauptsekretärin

In dem Rechtsstreit

Director

LTD, vertr. durch d.

Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Dr. med. L,

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

erläßt das Amtsgericht Augsburg aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 29.7.2008 folgendes

./..

ENDURTEIL:

I.

Die Klage wird abgewiesen.

II.

Auf die Widerklage wird festgestellt, dass die Klägerin aus dem streitgegenständlichen Eintragungseintrag vom 29.03.2007 keinen Vergütungsanspruch für das zweite Vertragsjahr gegen den Beklagten hat.

III.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

IV.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Zwangsvollstreckung des Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt die vertraglich vereinbarte Vergütung für die Eintragung des Beklagten zu Werbezwecken in einem Internetbranchenverzeichnis aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Beklagten vom 29.03.2007 (Anlage K 1). Nach dem Text dieses vom Beklagten unstreitig unterzeichneten Formulars kommt zwischen den Beteiligten eine Vertragsbeziehung mit einer Laufzeit von 2 Jahren zustande. Der Vertragspartner des Beklagten verpflichtet sich, die Praxis des Beklagten mit entsprechenden Informationen in einem Branchenverzeichnis auf der Internetseite www-...com aufzunehmen. Für die Eintragung ist ein jährlicher Betrag von 804 EUR im voraus zu bezahlen. Die Klägerin hat dem Beklagten den Jahresbetrag mit Rechnung vom 04.04.2007 in Rechnung gestellt.

Der Beklagte hat nicht bezahlt.

Die Klägerin trägt vor, sie sei Vertragspartner des Beklagten geworden aufgrund des Auftrages vom 29.03.2007. Die

./..

Firmenbezeichnung der Klägerin sei auf dem Auftragsformular in abgekürzter Form, aber doch eindeutig, angegeben. Die mit der Firmenbezeichnung gleichzeitig aufgeführte "Company-No" sei zwar nicht korrekt, dabei handle es sich aber lediglich um eine Verwechslung, die aufgrund der eindeutigen Namensbezeichnung unerheblich sei.

Durch die Unterzeichnung seitens des Beklagten sei zwischen den Parteien ein wirksamer Vertrag entstanden. Es müsse bestritten werden, dass der Beklagte vom Inhalt der unterzeichneten Erklärung keine Kenntnis genommen habe bzw sich über den Inhalt im Irrtum befunden habe.

Es könne auch nicht von einer mangelhaften Werkleistung der Klägerin die Rede sein. Es sei nicht zutreffend, dass der Internetauftritt unter der Adresse www.com weitestgehend unbekannt sei. Der Internetauftritt sei bei Eingabe der Suchbegriffe " " sowie " " unproblematisch mit der Internetsuchmaschine unter www.google.de zu finden.

Der Eintrag des Beklagten sei auch als sog. "Basisauskunft comfort" unter dem entsprechenden Branchensuchbegriff "Frauenheilkunde und Geburtshilfe" auffindbar.

In keinem Fall habe bei der Klägerin aufgrund der Gestaltung des Auftragsformulars, Anlage K 1, eine Täuschungsabsicht bestanden.

Im Falle einer wirksamen Irrtumsanfechtung seitens des Beklagten sei der Beklagte zum Ersatz des bei der Klägerin entstandenen Vertrauensschadens verpflichtet. Für die Bearbeitung des Eintrages seien 50 EUR pauschal in Ansatz zu bringen. Darüber hinaus habe die Klägerin den für die Vermittlung des Auftrags eine Provision in Höhe von 402 EUR zu bezahlen.

Die Klägerin beantragt:

I.

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 804 EUR nebst Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 13.04.2007 zu bezahlen.

II.

Der Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von den außergerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 101,40 EUR nebst Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 16.05.2007 freizustellen.

./..

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er erhebt Widerklage mit dem Antrag:

Es wird festgestellt, dass die Klägerin aus dem streitgegenständlichen "Eintragungsantrag" vom 29.03.2007 auch keinen Vergütungsanspruch für das zweite Vertragsjahr gegen den Beklagten hat.

Die Klägerin beantragt zur Widerklage:

Klageabweisung.

Der Beklagte bestreitet die rechtliche und tatsächliche Existenz der Klägerin.

Im übrigen sei unklar, welche von mehreren existierenden juristischen Personen der Vertragspartner sei. Die im Auftragsformular vom 29.03.2007 angeführte Firma " Verlag Ltd." habe, wenn sie als die Klägerin mit der Firmenbezeichnung " verlag Ltd." verstanden werde, nicht die im Eintragungsformular verwendete Company-No. Unter der Eintragsnummer, die im Auftragsformular angegeben sei, sei in dem englischen Firmenverzeichnis die Firma " Werbeverlag ltd." registriert, die in abgekürzter Form bzw. Kurzfassung ebenfalls als Vertragspartner angesehen werden könnte.

Zu einem wirksamen Vertragsabschluss sei es auch deshalb nicht gekommen, weil der Vertrag keinerlei Angaben über eine zu erzielende Werbewirkung enthalte. Die Domäne ".com" sei nicht mehr existent. Der Klägerin sei es von vornherein darum gegangen, den Beklagten über die Identität des vermeintlichen Vertragspartners zu täuschen, so dass die auf den Vertragsabschluss gerichtete Willenserklärung wirksam wegen arglistiger Täuschung und wegen Irrtums angefochten worden sei.

Am 20.03.2007 habe die Ehefrau des Beklagten einem Vertreter einen Eintragungsauftrag für "das örtliche" für und Umgebung erteilt. Am 29.03.2007 habe die Praxismitarbeiterin G, die davon gewusst habe, einen Anruf einer Person entgegengenommen, die erklärt habe, es gehe um das örtliche und es werde ein Formular zugefaxt, das ergänzt werden möge und möglichst schnell zurückgefaxt werden möge, damit der Eintrag rechtzeitig zum Druck gehen könne. Daraufhin sei das Formular noch während der Sprechstunde dem Beklagten vorgelegt worden mit der Erklärung, es handle sich um eine eilige Bestätigung

./..

der Praxisdaten für den von der Ehefrau des Beklagten bereits bestellten Eintrag im örtlichen. In dieser Fehlvorstellung habe der Beklagte das Formular unterzeichnet. Er habe niemals einen Vertrag mit einem neuen, völlig unbekanntem Vertragspartner über ein unbekanntes Internetverzeichnis abschließen wollen.

Die vereinbarte Vergütung sei in Anbetracht der zu erbringenden Leistung wucherisch. Zudem sei eine Werklohnminderung auf 0 anzunehmen.

Da die Klägerin sich einer Vertragsbeziehung rühme, die nicht bestehe, habe der Beklagte auch Anspruch auf die Feststellung, dass der Klägerin auch für das zweite vermeintliche Vertragsjahr keine Vergütung zustehe.

Im übrigen wird zur Ergänzung des Tatbestandes Bezug genommen auf die Schriftsätze der Parteien, jeweils nebst Anlagen.

Der Beklagte wurde als Partei vernommen gemäß § 448 ZPO, da die Gestaltung des von der Klägerin verwendeten Vertragsformulars einen Irrtum über den Inhalt der abgegebenen Erklärung nahelegt.

Auf die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 15.04. und 29.07.2008 wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Zwischen den Parteien besteht keine Vertragsbeziehung. Deshalb hat die Klägerin keinen vertraglichen Erfüllungsanspruch und der Beklagte Anspruch auf die Feststellung, dass der Klägerin auch über die Klageforderung hinaus keine weiteren vertraglichen Ansprüche zustehen. Dies ergibt sich - zusammengefasst gemäß § 313 Abs. 3 ZPO - aus den nachfolgenden Erwägungen.

I.

Die Klägerin ist nicht aktivlegitimiert, weil nicht nachgewiesen ist, dass sie Vertragspartner des Beklagten geworden ist. In dem englischen Handelsregister bzw im britischen Companieshouse sind 2 juristische Personen eingetragen mit sehr ähnlicher Firmenbezeichnung, nämlich die Firma verlag ltd. und daneben die Firma Werbeverlag ltd. Für beide Firmenbezeichnungen lässt sich die Abkürzung verwenden. Für beide Firmenbezeichnungen passt auch die im Auftragsformular vom 29.03.2007 verwendete Kurzform " Verlag ltd". Die im Auftragsformular vom 29.03.2007 zur Identifikation zusätzlich angegebene Company-No. ist aber unstreitig nicht diejenige der Klägerin, sondern die der Firma " verlag

./..

ltd".

Es würde hier auch nicht einmal ein Vorrang der textlichen Firmenbezeichnung weiterhelfen, weil die Kurzbezeichnung im Eintragungsauftrag " Verlag ltd." für beide genannten juristischen Personen passt. Im Ergebnis bleibt damit unklar, wer Vertragspartner des Beklagten werden sollte, so dass auch nicht nachgewiesen ist, dass die Klägerin Vertragspartner geworden ist und damit auch nicht nachgewiesen ist, dass dieser vertragliche Ansprüche gegen den Beklagten zustehen.

II.

Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass es sich bei der im Auftragsformular angegebenen Company-No. um eine versehentliche Angabe handelt, dass die Bezeichnung des Vertragspartners im Formular mit " Verlag ltd." mehr Ähnlichkeit mit der Firmenbezeichnung der Klägerin hat und damit die Klägerin Vertragspartner des Beklagten geworden ist, steht der Klägerin kein Anspruch zu, weil der Beklagte mit Schreiben vom 25.04.2007 wirksam die Anfechtung seiner auf den Vertragsabschluss gerichteten Willenserklärung wegen arglistiger Täuschung erklärt hat.

Aus der Reihe der nachfolgend dargestellten Umstände ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts eindeutig, dass es die hinter dem Vertragsformular, Anlage K 1, stehenden Personen ganz gezielt auf eine Täuschung der jeweiligen Kunden angelegt haben.

Ausgangspunkt ist die Überlegung, dass es in Deutschland ein markenrechtlich geschütztes Kommunikationsverzeichnis gibt, das von rund 100 privaten Verlagen zusammen mit der Deutschen Telekom Medien GmbH als Printprodukt in mehr als 1000 verschiedenen Ausgaben seit vielen Jahren auf den Markt gebracht wird. Der entsprechende Internetauftritt ist unter der Adresse "www.dasörtliche.de" zu finden und gehört zu den 15 in Deutschland am meisten genutzten Internetauftritten. Die Druckausgabe des Kommunikationsverzeichnisses "Das Örtliche" ist weit verbreitet und allgemein bekannt.

Was hingegen die Klägerin zur Verfügung stellt, ist ein reines Internetverzeichnis, über dessen Nutzungsumfang im Verhältnis zu anderen Kommunikationsverzeichnissen keine zuverlässigen Angaben vorliegen.

Mit der Gestaltung des Formulars, Anlage K 1 und dem Auftreten der zur Anwerbung beschäftigten Personen versucht die Klagepartei offensichtlich, diesen erheblichen Unterschied zu verschleiern und eine gedankliche Verbindung bei dem flüchtigen Lesen zu dem bekannten Kommunikationsverzeichnis "Das Örtliche" herzustellen.

./..

a)

"Das Örtliche" existiert als Kommunikationsverzeichnis bereits seit vielen Jahren und insbesondere bereits vor der allgemeinen Verbreitung der Internetnutzung als Druckausgabe, aus der jeweils für bestimmte Regionen wichtige Informationen, insbesondere Telefonnummern und Branchenverzeichnisse zu entnehmen waren. Der Vorteil gegenüber den ursprünglich von der Deutschen Bundespost allein herausgegebenen Telefonbüchern bestand in der besseren Überschaubarkeit und Auffindbarkeit von Informationen für einen örtlich begrenzten Bereich. Von daher stammt auch der geschützte Begriff "Das Örtliche". Dem gegenüber ist das Internetverzeichnis der Klägerin genau das Gegenteil von "örtlich", weil es sich als einheitliches Verzeichnis an einen überregionalen, wenn nicht sogar internationalen Nutzerkreis wendet. Die Bezeichnung "örtlich" gibt für das Verzeichnis der Klägerin keinen Sinn und kann nur dazu dienen, eine gedankliche Verbindung zu dem Verzeichnis der Deutschen Telekom Medien GmbH herzustellen.

b)

Die gleiche Irreführung ergibt sich aus dem von der Klägerin verwendeten Begriff "Branchenbuch". "Das Örtliche" existiert - neben dem Internetauftritt - seit langer Zeit und allgemein bekannt als Druckausgabe, d.h. als das was umgangssprachlich als "Buch" bezeichnet wird. Dem gegenüber ist das Verzeichnis der Klägerin offensichtlich kein "Buch". Auch hier gibt die Verwendung des Begriffs nur als Assoziation zu dem "Buch" "Das Örtliche" einen Sinn.

c)

Die Deutsche Bundespost, aus der die Deutsche Telekom und die Deutsche Telekom Medien GmbH hervorgegangen sind, verwendete als einprägsames Logo, z.B. auf ihren Telefonhäuschen eine stilisierte Darstellung eines Telefonhörers (vgl. z. B. Wikipedia, Stichwort Telefonzellen).

Die Klägerin verwendet auf ihrem Formular, Anlage K 1, rechts oben ebenfalls dieses Logo des Telefonhörers, das offensichtlich ebenfalls eine Assoziation zur Deutschen Telekom herstellen soll, weil ein Telefonhörer im Zusammenhang mit einem Internetverzeichnis überhaupt keinen Sinn ergibt. Das Internet wird bekanntlich nicht mit Hilfe eines Telefonhörers genutzt.

d)

Die textliche Gestaltung des Formulars, Anlage K 1, suggeriert bei oberflächlicher Betrachtungsweise nicht einen neuen Auftrag, sondern eine Bezugnahme auf ein bereits bestehendes Vertragsverhältnis. Deshalb ist ganz fett gedruckt sogar zweifach die Bitte zur "Ergänzung" von Daten enthalten, während sich die Bezeichnung des Vertragspartners nur bei gründlichster Lektüre im Kleingedruckten auffinden lässt.

./..

In diesen Zusammenhang gehört auch die Feststellung, dass die von der Klägerin mit der Anwerbung von Neukunden beauftragten Personen, wie sich auch aus der Parteivernehmung des Beklagten ergibt, jeweils im engen zeitlichen Zusammenhang mit einem kurz zuvor erteilten Auftrag für "Das Örtliche" in Erscheinung treten, was ebenfalls die Vorstellung einer unbedeutenden Vertragsergänzung aufkommen lässt. Ob bzw. woher die Klägerin hier über entsprechende Informationen verfügt, ist nicht geklärt, für die Entscheidung aber auch nicht mehr von Bedeutung.

e)

Die arglistige Täuschung, d.h. das bewusste Täuschen eines anderen lässt sich aber an Händen greifen mit der von der Klägerin verwendeten salvatorischen Klausel.

Der Klägerin ist offensichtlich bewusst, dass es in einer Reihe von Fällen zu irrtümlichen Vorstellungen des unterzeichnenden Kunden über die Identität seines Vertragspartners kommt. Anstatt dann alles zu tun, um einen solchen erkennbaren Irrtum von vornherein auszuschließen, d.h. durch einen hervorgehobenen Druck auf den Vertragspartner mit der nichtssagenden Bezeichnung " ltd" ausdrücklich hinzuweisen, versteckt die Klägerin diesen Hinweis am Ende des Kleingedruckten zwischen anderen Erklärungen, die damit keinen Zusammenhang haben. Die Klägerin sieht also hier ganz genau ein Aufklärungsbedürfnis, zeigt aber durch ihr Verhalten, dass sie nicht aufklären will.

Nach alledem hat das Gericht auch aufgrund der Parteivernehmung des Beklagten keinen Zweifel daran, dass der Beklagte sich bei Unterzeichnung der Anlage K 1 in einem Irrtum über den Inhalt der abgegebenen Erklärung befunden hat. Aus den Gesamtumständen ergibt sich, dass die Klägerin diesen Irrtum durch ein arglistiges Verhalten hervorgerufen hat. Die vom Beklagten erklärte Anfechtung war damit begründet und hat eine Vertragsbeziehung, soweit sie bestanden hat, zunichte gemacht.

Daraus ergibt sich, dass die Klage unbegründet ist und die Widerklage begründet ist.

Kostenentscheidung: § 91 Abs. 1 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.


./..

gez. Dr. G.
Vizepräsident des Amtsgerichts

Vorstehende mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird der beklagten Partei - evtl. unter Hinweis auf die angeordnete Sicherheitsleistung - zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt. Das Urteil wurde der Gegenpartei von Amts wegen am 13.08.08 zugestellt.

Augsburg, 04. 08. 08




Justizhauptsekretärin
Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

VDAK Aktiver Gewerbeschutz